II-2716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/20-Parl/77 Wien, am 4. August 1977

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1268 /AB
1977 -08- 04
zu 1261 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1261/J-NR/77, betreffend Sparmaßnahmen beim Postversand an den Universitäten, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 17. Juni 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 1246/J-NR/77 der Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, WEINBERGER, Dr. LENZI, WILLE und Genossen betreffend Abwicklung des Postversandes an der Universität Innsbruck festgestellt wurde, lag der Grund für den gegenständlichen Erlaß in mehrfachen Anfragen von Universitätsdirektionen. In diesen Anfragen wiesen die Universitätsdirektionen auf verschiedene Mißbräuche hin. Wie in der zitierten Anfrage ausgeführt, war konkreter Anlaß das Schreiben einer Universitätsdirektion folgenden Inhaltes:

"Im Zuge dieser Überprüfungsmaßnahmen wurde festgestellt, daß nicht nur dienstliche, sondern auch private Weihnachts- und Neujahrswünsche über die Dienstpost laufen sollten, ebenso Vermählungsanzeigen und Geburtsanzeigen. Einigen Grußbotschaften lagen z.B. bei: eine Dose Bier; Zuckerln; Schokolade. Vielfach wurden Separata gemeinsam mit einem Brief verschickt, so daß die bei getrennter Versendung mögliche Ermäßigung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Bei Separata ist es überdies schwer zu erkennen, ob diese im persönlichen Interesse z.B. eines Assistenten versandt werden, oder doch im dienstlichen Interesse. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen bei der Versendung von Manuskripten, bei denen mangels eines Hinweises des Autors auf die Zugehörigkeit zur Universität Salzburg kein dienstlicher Charakter ersichtlich ist. Außerdem weigern sich fallweise Autoren, das Manuskript und den dazu gehörenden Brief getrennt

zu versenden, was natürlich eine wesentliche Verteuerung des Portos nach sich zieht. Probleme erwachsen auch daraus, daß bestimmte Institute immer wieder Sendungen mit "Einschreiben" und "Express" abschicken, obwohl dies erfahrungsgemäß unzweckmäßig und vielfach auch unnötig ist.

Die größten Kosten erwachsen bei den Sendungen nach Übersee durch den Flugzuschlag. Betroffen sind vor allem Separata (Massensendungen), die nicht als Drucksache abgesandt werden sollen.

Es wird auch immer wieder versucht, Postsendungen von Organisationen, die ihren Sitz an Instituten haben, als Dienstpost zu deklarieren, und zwar mit der Begründung, daß das Institut ohnehin die Geschäftsführung inne habe.

Schwierigkeiten bereiten auch jene Sendungen, mit denen rezensierte Werke zurückgesandt werden, weil auch hier kaum festgestellt werden kann, ob die Rezension privat oder dienstlich erfolgte. In diesen Fällen müssen das Buch und die Rezension immer zusammen versandt werden, was vor allem in das Ausland sehr hohe Kosten bedeutet.

Im Zuge der Überprüfungsmaßnahmen zur Verminderung der Postgebühren mußten notwendigerweise Sendungen von der Poststelle geöffnet werden. Auf Grund dessen wird der Universitätsdirektion nun die Verletzung des Briefgeheimnisses vorgeworfen. Die Universitätsdirektion vertritt allerdings die Auffassung, daß bei der Öffnung von Dienstpost das Briefgeheimnis nicht verletzt werden kann, weil die zur Beförderung berufene Stelle auch überprüfen können muß, ob tatsächlich Dienstpost versandt wird. Mit dem Vorwurf der Verletzung des Briefgeheimnisses wird noch verbunden, daß durch das Öffnen eines Briefes einem Wissenschafter ein Nachteil erwachsen könnte, wenn dadurch eventuell seine Erfindung (geistiges Eigentum) vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangt oder sonst mißbraucht wird.

Sollten eingehende Überprüfungsmaßnahmen in Hinkunft nicht mehr möglich sein, so ist sogar damit zu rechnen, daß die Postgebühren an der Universität Salzburg in einem Jahr um rund 50% steigen würden. Die bisher durchgeführten Überprüfungen haben nämlich eine monatliche Gebührenersparnis von rund S 9.000,- bis S 10.000,- gebracht.

www.parlament.gv.at

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten zwischen Instituten und der Universitätsdirektion wird daher um detailliertere Richtlinien gebeten, welche Sendungen als "Dienstpost" gelten und ob diese von der Poststelle zur Kontrolle geöffnet werden dürfen, damit einerseits ein Mißbrauch vermieden und andererseits der jeweils billigste Tarif erzielt wird".

Dieser Forderung nach detaillierten Richtlinien wurde mit dem zitierten Erlaß, Zl.7o.276/1-15/77, Rechnung getragen, mit dem Ziel, Mißbräuche abzustellen und den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu entsprechen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)
Der Erlaß über Sparmaßnahmen beim Postversand durch Universitätsdirektionen gibt diesen die Möglichkeit, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu sparen, und setzt auch die Grenze für die Kontrolle; so ist es den Universitätsdirektionen verboten worden, verschlossen übergebene Postsendungen zu öffnen.
Für die Unterscheidung der Dienstpost von anderer Post sind formale Kriterien angeführt, eben weil Angestellte einer allenfalls eingerichteten zentralen Poststelle den Inhalt eines Schriftstückes weder beurteilen können noch sollen; sie haben den Inhalt auch nicht zur Kenntnis zu nehmen. Nicht der Inhalt der Schriftstücke, sondern der Poststücke (z.B. - wie vorgekommen - Schokolade und Dosenbier in Päckchen etc.) ist einer Kontrolle durch Angestellte der zentralen Poststelle durchaus zugänglich.

ad 2)
Wissenschaftliche Veröffentlichungen von Universitätsangehörigen entsprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowohl der öffentlichen Funktion der Forschung an Universitäten wie auch dem Interesse des einzelnen Autors.

Der erwähnte Erlaß beschäftigt sich nur mit den Postgebühren, die von den Universitätsdirektionen aus den diesen zur Verfügung stehenden Mitteln zu tragen sind. Diese Mittel sollen auch der Versendung wissenschaftlicher Veröffentlichungen an andere, auch ausländische Institute, dienen.
Es erscheint jedoch zumutbar, daß Autoren für Versendungen mit persönlichen Widmungen, die mit erhöhten Portogebühren verbunden sind, diese Gebühren selbst tragen.

ad 3)
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat bereits in dem erwähnten Erlaß die Öffnung verschlossener Poststücke und damit eine Kontrolle, die auch nur den Verdacht auf eine Verletzung des Briefgeheimnisses auslösen könnte, verboten.